

# RS Vwgh 1989/4/20 87/12/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §37;  
GehG 1956 §13a;  
GehG 1956 §25;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Wenn auch § 37 BDG hinsichtlich der Abgrenzung einer Nebentätigkeit von dienstlichen Aufgaben auslegungsbedürftig ist und daher ein insofern unterlaufender Irrtum der auszahlenden Stelle nicht von vornherein objektiv erkennbar ist (Hinweis E vom 20.9.1982, 82/12/0022), so ist doch die Regelung der Nebentätigkeitsvergütung durch § 25 GehG iVm § 37 BDG insofern klar, als für die in § 37 BDG umschriebene Nebentätigkeit (wie immer sie von dienstlichen Aufgaben abzugrenzen ist) nach § 25 GehG (sofern nicht eine Entlohnung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Betracht kommt) "eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung" und nicht eine für die Verrichtung dienstlicher Aufgaben vorgesehene Vergütung gebührt.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120157.X05

## Im RIS seit

03.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>